



Stadtgemeinde Bleiburg

Bezirk Völkermarkt, 9150 Bleiburg, 10. Oktober Platz 1
Telefon 04235 2110-0, Fax 04235 2110-22
www.bleiburg.gv.at - bleiburg.direktion@ktn.gde.at

Beschluss des Gemeinderates der Stadtgemeinde Bleiburg vom
20.04.2023, Zahl: 850-9/2023 mit der eine Wasserleitungsordnung
erlassen wird

Wasserleitungsordnung

der Stadtgemeinde Bleiburg für die Gemeindewasserversorgungsanlagen Bleiburg 1 und 2

Die in dieser Wasserleitungsordnung verwendeten personenbezogenen Bezeichnungen, wie
z.B. Abnehmer, Wasserabnehmer, usw. umfassen alle Geschlechter gleichermaßen.

Inhalt	Seite
§1 Allgemeines	2
§2 Versorgungsbereich	2
§3 Wasserabnehmer	2
§4 Anschlusspflicht	2
§5 Benützungspflicht	3
§6 Anträge auf Anschluss an die Gemeindewasserversorgungsanlage	3
§7 Besondere Pflichten des Wasserbeziehers (Abnehmers)	4
§8 Wasserlieferung, Belieferungsanspruch	5
§9 Anschlussleitungen	6
§10 Grundinanspruchnahme	8
§11 Wasserzähler	9
§12 Anlagen des Wasserabnehmers	11
§13 Verbindung von verschiedenen Wasserversorgungssystemen	13
§14 Hydranten und Feuerlöscheinrichtungen, öffentliche Auslaufbrunnen	14
§15 Wasserbezug	15
§16 Einschränkung und/oder Unterbrechung des Wasserbezuges	15
§17 Gebührevorschreibungen	16
§18 Sonstige Bestimmungen	16
§19 Wirksamkeitsbeginn	17

§1 Allgemeines

1. Die Gemeindewasserversorgungsanlagen Bleiburg 1 und 2 in der Stadtgemeinde Bleiburg (nachfolgend generell kurz GWVA Bleiburg bzw. GWVA Bleiburg 1 und 2 genannt) dienen grundsätzlich zur Versorgung der Bevölkerung mit Trink-, Nutz- und Löschwasser, wobei die Trinkwasserversorgung Vorrang hat.
2. Die Bestimmungen dieser Wasserleitungsordnung gelten für alle Bereiche innerhalb der Versorgungsgebiete der GWVA Bleiburg 1 und 2, die durch die Gemeindewasserversorgungsanlagen mit Trink-, Nutz- und Löschwasser versorgt werden.
3. Zweck der Wasserleitungsordnung ist die Festlegung von näheren Bestimmungen hinsichtlich Wasserbezug und der technischen Bedingungen zur Herstellung von Hausanschlussleitungen (Wasseranschlüssen) an die Gemeindewasserversorgungsanlagen.

§2 Versorgungsbereich

Der Versorgungsbereich der GWVA Bleiburg 1 und 2 wurde gemäß § 2 des Kärntner Gemeindewasserversorgungsgesetzes - K-GWVG, LGBI. Nr. 107/1997 (WV), in der geltenden Fassung, im Einvernehmen mit dem Amt der Kärntner Landesregierung gemäß § 25 Abs. 2 des Kärntner Gemeindewasserversorgungsgesetzes - K-GWVG, LGBI. Nr. 107/1997 (WV), in der geltenden Fassung, durch Verordnung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Bleiburg festgelegt.

§3 Wasserabnehmer

Wasserabnehmer im Sinne der gegenständlichen Bedingungen der Wasserleitungsordnung sind all jene, die Wasser aus dem Versorgungssystem der GWVA Bleiburg 1 und 2 in der Stadtgemeinde Bleiburg entnehmen, wie insbesondere der Grundstückseigentümer für die über den Wasserzähler für seine Verbrauchsanlage bezogene Wassermenge, der Nutzungsberechtigte von unbebauten Grundstücken, der Betriebsinhaber und der sonstige Wasserverbraucher.

§4 Anschlusspflicht

1. In den verordneten Versorgungsbereichen besteht grundsätzlich Anschluss- und Benützungspflicht gemäß § 6 des Kärntner Gemeindewasserversorgungsgesetzes - K-GWVG in der jeweils geltenden Fassung.

2. Ausgenommen von der Anschlusspflicht sind Eigentümer von Grundstücken und Bauwerken, für welche die Bestimmungen des § 8 des Kärntner Gemeindewasserversorgungsgesetzes - K-GWVG in der jeweils geltenden Fassung zutreffen.

§5

Benutzungspflicht

1. Die Eigentümer der im Versorgungsbereich gelegenen Grundstücke, die bebaut oder sonst mit Wasser zu versorgen sind oder für die eine Baubewilligung erteilt wurde, sind verpflichtet, ihren Bedarf an Trink- und Nutzwasser zur Gänze aus der GWVA Bleiburg zu decken.
2. Auf Liegenschaften, die an das Wasserleitungsgesetz der GWVA Bleiburg angeschlossen sind, ist der Betrieb einer Eigenwasserversorgungsanlage für Trink- und/oder Nutzwasserzwecke nur insofern zulässig, wenn für diese Anlage eine wasserrechtliche Genehmigung aufrecht ist und auch keine Widersprüche zu sonstigen zutreffenden jeweils aktuell gültigen Rechtsmaterien und Normvorschriften bestehen.
3. Der Betrieb einer bestehenden Eigenwasserversorgungsanlage (z.B. Hausbrunnen, Sammelbecken/Zisterne für Niederschlagswässer, u.ä.) für die Bewässerung außerhalb von Gebäuden liegender Garten- und Rasenflächen, sowie für landwirtschaftliche Zwecke (z.B. Viehtränke, u.ä.) ist so lange zulässig, wie dieser im Rahmen der Bestimmungen des Wasserrechtsgesetzes 1959 in der jeweils gültigen Fassung ausgeübt wird.
4. Bei vorhandenen Eigenwasserversorgungsanlagen darf keine (auch keine absperrbare) Verbindung mit Anlagenteilen bestehen, welche der GWVA Bleiburg zugehörig und/oder an diese angeschlossen sind. Dieser Umstand ist, nach Aufforderung vom Betreiber der GWVA Bleiburg, durch den Betreiber der Eigenwasserversorgungsanlage über ein Attest eines dazu befugten Unternehmens (z.B. Installateur) der Stadtgemeinde Bleiburg nachzuweisen.

§6

Anträge auf Anschluss an die Gemeindewasserversorgungsanlage

1. Die Anträge hinsichtlich Anschlusses an die GWVA Bleiburg und/oder zum Wasserbezug für Grundstücke und Objekte für die eine Anschlusspflicht gemäß den Bestimmungen des Kärntner Gemeindewasserversorgungsgesetzes - K-GWVG in der jeweils geltenden Fassung besteht sind schriftlich bei der Stadtgemeinde Bleiburg einzubringen. Vor der Herstellung der Anschlussleitung ist zwischen der Stadtgemeinde Bleiburg und dem Wasserabnehmer ein Vertrag über die Wasserversorgung abzuschließen. Hierzu sind folgende Angaben und Unterlagen beizubringen:
 - a. Name und Anschrift des Bestellers, des Wasserabnehmers und des Grundstückseigentümers
 - b. Ort des Wasseranschlusses mit Lageplan und Bauplan
 - c. Angabe über den Zweck des Anschlusses, Beschreibung der Verbrauchsanlage und Angaben über den Wasserbedarf
 - d. Ist der Besteller nicht zugleich Grundstückseigentümer, die schriftliche Zustimmung des Grundstückseigentümers, mit der er die auf das Grundstückseigentum bezugnehmenden Verpflichtungen dieser Wasserleitungsordnung anerkennt.

2. Die Eigentümer von Grundstücken und/oder Bauwerken, für welche keine Anschlusspflicht gemäß den Bestimmungen des Kärntner Gemeindewasserversorgungsgesetzes - K-GWVG in der jeweils geltenden Fassung besteht, können grundsätzlich ebenso einen schriftlichen Antrag auf Anschluss an die GWVA Bleiburg einbringen, wodurch aber nicht gleichzeitig bereits ein Anschlussrecht begründet wird. Die Stadtgemeinde Bleiburg prüft die Anschlussmöglichkeit für Grundstücke und/oder Bauwerke außerhalb des Versorgungsbereiches in jedem Einzelfall.
Mit allen Antragstellern für die Herstellung eines Anschlusses außerhalb des festgelegten Versorgungsbereiches wird, nach positivem Abschluss der Prüfung durch die Stadtgemeinde Bleiburg, ein privatrechtlicher Vertrag in Form einer Einzelanschlussvereinbarung über den Wasserbezug abgeschlossen. Die Wasserleitungsordnung gilt auch für diese privatrechtlichen Verträge, ohne dass dieser Umstand gesondert vertraglich festgelegt werden muss.
3. Der Vertrag über die Wasserversorgung wird schriftlich, unter Verwendung der Vordrucke der Stadtgemeinde Bleiburg abgeschlossen. Er ist vom Besteller, dem künftigen Wasserabnehmer und vom Eigentümer des zu versorgenden Grundstücks zu unterschreiben, und diese anerkennen damit auch die Wasserleitungsordnung in der jeweils geltenden Fassung. Mit der Unterfertigung durch die Stadtgemeinde Bleiburg tritt der Vertrag über die Wasserlieferung in Kraft.
4. Jene Grundstücks- und Bauwerkseigentümer, die bis zur Verlautbarung dieser Wasserleitungsordnung bereits einen Anschluss an die GWVA Bleiburg erhalten haben, oder bereits Wasserbezugsgebühren laufend entrichten, gelten auch weiterhin als anschluss- und wasserbezugspflichtig.

§7

Besondere Pflichten des Wasserbeziehers (Abnehmers)

1. Mehrere Miteigentümer an Liegenschaften (Grundstücken und/oder Bauwerken), oder auch im Ausland lebende Liegenschaftseigentümer, haben nach Antragstellung einen im Inland (mit Hauptwohnsitz) ansässigen Zustellungsbevollmächtigten bekannt zu geben. Alle Liegenschaftseigentümer haften für die sich aus dieser Wasserleitungsordnung ergebenden Pflichten zur ungeteilten Hand.
2. Der Abnehmer hat als Liegenschaftseigentümer die Verlegung von Wasserrohrleitungen durch/über seine Grundstücke, die Errichtung von sonstigen Anlagenteilen (z.B. Schächten mit Drucksteigerungs-/Druckminderungsarmaturen, u.ä.) auf seinen Grundstücken, sowie die Anbringung von Zubehör (Hinweisschilder, u.ä.) für die GWVA Bleiburg zu dulden. Er und seine Rechtsnachfolger anerkennen die Eigentums- und Leitungsrechte der Stadtgemeinde Bleiburg für die jeweiligen Leitungs- und Anlagenteile und verpflichten sich die vorgenannten Einrichtungen, auf Wunsch der Stadtgemeinde Bleiburg, auch nach einer eventuellen Beendigung des Wasserbezuges (der Wasserlieferung) aus der GWVA Bleiburg, dauerhaft zu belassen. Der Liegenschaftseigentümer hat für die errichteten Wasserrohrleitungen und sonstigen Anlagenteile keinen Anspruch auf Ersatz-/Entschädigungsleistungen.
3. Im Falle sich Versorgungs- und Anschlussleitungen, sowie sonstige Anlagenteile (wie z.B. Schächte) auf der Liegenschaft des Abnehmers befinden, hat er die Obsorge für diese Teile der Anlage zu übernehmen. Er ist verpflichtet, sie vor jeder Beschädigung (z.B. durch Frost) zu schützen. Der Abnehmer hat Tätigkeiten jeglicher Art zu unterlassen, welche sich auf die Anschlussleitungen und sonstigen Anlagenteile schädlich auswirken könnten.

4. Der Abnehmer muss jeden Schaden und jeden Wasseraustritt aus Versorgungs- und Anschlussleitungen, sowie sonstigen Anlagenteilen auf seiner Liegenschaft (in seinen Bauwerken), sofort nach Wahrnehmung der Stadtgemeinde Bleiburg mitteilen.
5. Der Abnehmer hat für alle Schäden aufzukommen, die der Stadtgemeinde Bleiburg durch Verletzung seiner, ihm mit der Wasserleitungsordnung übertragenen, Pflichten entstehen. Er hat gegenüber der Stadtgemeinde Bleiburg keinen Anspruch auf Ersatz von Schäden (Entschädigungsleistungen), die aus Zuwiderhandlungen gegen Vorschriften dieser Wasserleitungsordnung entstehen.
6. Außerhalb des Geltungsbereiches dieser Ordnung, fällt die Verantwortlichkeit für eine dem Stand der Technik und den gesetzlichen Bestimmungen entsprechende Wasserversorgung dem jeweiligen Grund- und/oder Bauwerkseigentümer zu.

§8

Wasserlieferung, Belieferungsanspruch

1. Die Stadtgemeinde Bleiburg liefert das Wasser entsprechend der Trinkwasserverordnung und nach den jeweils im Rohrnetz der GWVA Bleiburg herrschenden Druck- und Qualitätsverhältnisse. Ein Anspruch auf eine bestimmte Wasserbeschaffenheit und einen bestimmten Betriebsdruck besteht nicht. Die Stadtgemeinde Bleiburg ist berechtigt, die Beschaffenheit und den Druck des Wassers im Rahmen der gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen sowie der anerkannten Regeln der Technik zu ändern, falls dies in besonderen Fällen aus wirtschaftlichen und technischen Gründen zwingend notwendig ist. Dabei sind die Belange des Wasserabnehmers möglichst zu berücksichtigen.
2. Die Wasserabnehmer oder sonstige "Dritte", denen durch technisch bedingte Druckänderungen, welche nicht ausgeschlossen werden können, ein Schaden entsteht, haben gegenüber der Stadtgemeinde Bleiburg aus diesem Titel heraus keinen Anspruch auf Schadenersatz. Dem Abnehmer wird daher empfohlen seine Anlage (Anlagenteile) gegen solche Schäden abzusichern und zu versichern.
3. Sollte durch "höhere Gewalt" oder sonstige Umstände (z.B. Gebrechen an den Gewinnungs- und Versorgungseinrichtungen, u.ä.) die Stadtgemeinde Bleiburg an der Gewinnung und/oder Lieferung von Wasser ganz oder teilweise verhindert sein, ruht die Verpflichtung zur Lieferung bis zur Beseitigung dieser Hindernisse.
4. In Fällen höherer Gewalt, in denen eine hygienisch einwandfreie Wasserqualität nicht sichergestellt werden kann, wird das vorhandene Wasser, nach allgemeiner Kundmachung, als Nutzwasser geliefert.
5. Die Wasserlieferung kann zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten von der Stadtgemeinde Bleiburg unterbrochen werden und haftet diese nicht für etwaige Schäden, die dem Abnehmer aus der Unterbrechung oder damit verbundenen Unregelmäßigkeiten bei der Wasserlieferung entstehen.
6. Die Stadtgemeinde Bleiburg kann die Wasserlieferung an Abnehmer in begründeten Fällen ablehnen, einschränken, oder die (weitere) Belieferung vom Abschluss gesonderter Vereinbarungen abhängig machen, wenn dies aus betrieblichen Gründen, Fällen "höherer Gewalt", oder sonstigen Umständen, insbesondere infolge einer über die Trinkwasserversorgung hinausgehenden übermäßigen Beanspruchung des Versorgungsnetzes, notwendig ist.

7. In Brandfällen kann die Wasserzufuhr für andere Zwecke als jene der Feuerlöschversorgung, ohne vorherige Bekanntgabe eingestellt werden und sind in einem Brandfall grundsätzlich alle Wasserbezieher dazu verpflichtet, im Wasserverbrauch sparsam zu sein.
8. Eventuelle Einschränkungen oder Unterbrechungen der Wasserlieferung (d.h. Wasserabsperungen), die infolge Wassermangels, Störungen im Betrieb, Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten, aufgrund behördlicher Verfügungen oder unabwendbarer Ereignisse durchgeführt werden müssen, werden den Wasserbeziehern durch öffentliche oder individuelle Bekanntmachungen mitgeteilt, es sei denn, dass solche Einschränkungen/Absperrungen wegen unerwartet auftretender Störungen ohne Verzug erfolgen müssen. Die Bekanntgabe wird nach Möglichkeit so rechtzeitig durchgeführt, dass von den Wasserabnehmern erforderliche Vorsorgemaßnahmen (z.B. Anlegung eines Wasservorrates) getroffen werden können.
9. Für Schäden, die dem Wasserabnehmer aus Unregelmäßigkeiten (wie z.B. auftretende Druckschwankungen) oder Unterbrechungen der Wasserlieferung entstehen, haftet die Stadtgemeinde Bleiburg nicht, ausgenommen es liegt Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vor.

§9

Anschlussleitungen

1. Die Anschlussleitung (Hausanschluss, Wasseranschluss) ist die Verbindung zwischen der (Haupt)Versorgungsleitung der GWVA Bleiburg und der Verbrauchsanlage des Wasserabnehmers. Sie umfasst die Abzweigung von der (Haupt)Versorgungsleitung und die Rohrleitung bis einschließlich Wasserzähler und wird an der Anschlussstelle mit einer Absperrvorrichtung (Schieber) versehen.
2. Der Nenndurchmesser der (Haus)Anschlussleitung, die Art (Material) und die Lage auf der Liegenschaft des Abnehmers wird durch die Stadtgemeinde Bleiburg bestimmt und können hierbei Wünsche des Abnehmers berücksichtigt werden, sofern nicht technische Gründe oder andere wichtige Gründe dagegensprechen.
3. Für eine Liegenschaft ist in der Regel nur eine (Haus)Anschlussleitung vorgesehen. Auf Antrag des Liegenschafts- und Bauwerkseigentümers können in begründeten Fällen (z.B. aus Sicherheitsgründen) zusätzliche (Haus)Anschlussleitungen von der Stadtgemeinde Bleiburg genehmigt bzw. hergestellt werden, wobei die Kosten hierfür vom Antragsteller (Abnehmer) zu tragen sind.
4. Bei der Teilung von Grundstücken ist jeder Grundstückseigentümer für sich verpflichtet, auf seine Kosten für jede neu entstandene, anschlusspflichtige Parzelle einen Anschluss herstellen zu lassen.
5. Die Bestimmungen der ÖNORMEN EN806-1 bis -3 und B 2531 in der jeweils aktuellen Fassung sind für den Bau und Betrieb der (Haus)Anschlussleitung maßgebend, die Stadtgemeinde Bleiburg kann in besonderen Fällen jedoch abweichende Ausführungen vorschreiben.
6. Die Herstellung der (Haus)Anschlussleitung erfolgt durch die Stadtgemeinde Bleiburg bis zu jener Grundgrenze der Liegenschaft des Abnehmers, welche als erstes erreicht/gequert wird ("Grundgrenze = Besitz- und Errichtungsgrenze") und hat der Anschlusswerber hierfür im Allgemeinen keine zusätzlichen Kosten zu tragen (diese Leistung ist im zu entrichtenden Anschlussbeitrag enthalten). Die Herstellung von Änderungen der (Haus)Anschlussleitung nach erbrachter Leistung erfolgt ebenfalls grundsätzlich durch die Stadtgemeinde Bleiburg und hat die Kosten dafür, ab der Grundgrenze bis zur Verbrauchsanlage (z.B. Wasserzähler im Objekt), der Anschlusswerber (Abnehmer) zu übernehmen. Die Stadtgemeinde Bleiburg

kann sich für die Durchführung der vorangeführten Leistungen befugter Unternehmen (z.B. Baufirmen, Installateure) bedienen und behält sich außerdem die Möglichkeit vor, dass sie erforderliche Erdarbeiten für die Rohrverlegung, Änderungen (bei) oder die Auflassung der Anschlussleitung dem Liegenschaftseigentümer überträgt, wobei dieser auch für die Einhaltung der gesetzlichen und behördlichen Vorschriften zu sorgen hat. Sämtliche Grab- und Erdarbeiten im Nahbereich der Anlagenteile der GWVA Bleiburg (unabhängig ob bei Leitungen, Schächten, o.ä.) sind rechtzeitig vor Inangriffnahme bei der Stadtgemeinde Bleiburg schriftlich anzuzeigen.

7. Bei Instandhaltungsarbeiten ist die Stadtgemeinde Bleiburg nicht an die Zustimmung des Liegenschaftseigentümers gebunden und reicht eine Mitteilung an diesen (oder seinen Bevollmächtigten) kurz vor Beginn der Arbeiten aus, wobei in dringlichen Fällen (z.B. Rohrbruch, u.ä.) eine nachträgliche Mitteilung genügt.
8. Die Absperrvorrichtungen der (Haus)Anschlussleitung dürfen grundsätzlich nur von Bediensteten der Stadtgemeinde Bleiburg, oder von einem dafür Beauftragten bedient werden (Ausnahme z.B. bei Gefahr in Verzug).
9. Die Durchführung von Maßnahmen, die den Zustand der (Haus)Anschlussleitung verglichen zum Zeitpunkt der Bewilligung verändern (würden), bedürfen der vorherigen Zustimmung durch die Stadtgemeinde Bleiburg. Im Falle eine solche nicht eingeholt wird, haftet die Stadtgemeinde Bleiburg weder für (Folge)Schäden bzw. Gebrechen jeder Art und Weise noch für (Folge)Schäden die aufgrund von Instandsetzungsarbeiten an der (Haus)Anschlussleitung entstehen. Die Stadtgemeinde Bleiburg ist daher berechtigt, sich beim jeweiligen Verursacher schadlos zu halten, wobei der betreffende Liegenschaftseigentümer haftet und ihm gegenüber Schadenersatz geltend gemacht wird, wenn der Verursacher nicht feststellbar sein sollte.
10. Niveauveränderungen, Errichtung befestigter Flächen (z.B. Gehwege, Zufahrten) und Pflanzungen von Bäumen und Sträuchern im Bereich von 1,5 m beiderseits der Anschlussleitung bedürfen der schriftlichen Zustimmung der Stadtgemeinde Bleiburg. Sämtliche Aufwendungen, die der Stadtgemeinde Bleiburg in diesem Zusammenhang entstehen, sind vom Wasserabnehmer zu tragen. Wird eine Zustimmung nicht eingeholt, haftet die Stadtgemeinde Bleiburg weder für Schäden infolge eines Gebrechens der Anschlussleitung noch für Schäden, die infolge von Instandhaltungsarbeiten oder Instandsetzungsarbeiten entstehen. Etwaiger Mehraufwand, der auf die vorgenannten nicht genehmigten Änderungen zurückzuführen ist, ist vom Wasserabnehmer zu tragen.
11. Das Überbauen von (Haupt)Leitungen und Anschlussleitungen der GWVA Bleiburg ist nicht gestattet. In begründeten Ausnahmefällen kann, unter Einhaltung bestimmter Auflagen der Stadtgemeinde Bleiburg, ein Überbauen von (Haupt)Leitungen und/oder Anschlussleitungen im geringstmöglichen Ausmaß stattfinden, wobei rechtzeitig vor Beginn der Baumaßnahmen vom betreffenden Antragsteller mit der Stadtgemeinde Bleiburg Kontakt aufgenommen werden muss, damit sämtliche Details zur Überbauung einvernehmlich festgelegt und abgestimmt werden können. Die Regelung eines solchen Ausnahmefalles ist durch Abschluss einer privatrechtlichen Vereinbarung zwischen Antragsteller und Stadtgemeinde Bleiburg durchzuführen. Jeglicher Mehraufwand, der im Rahmen der Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten und allenfalls erforderlicher Instandsetzungsarbeiten auf die vorgenannten Änderungen zurückzuführen ist, ist jedenfalls vom Wasserabnehmer zu tragen.

Treten an den Überbauungen unabhängig ihrer Art und Ausführung Schäden aus unvorhersehbaren Ereignissen wie z.B. einem Rohrbruch auf, so haftet die Stadtgemeinde Bleiburg nicht für Schäden, wenn die Überbauung auf ausdrücklichen Wunsch des Wasserabnehmers und/oder Grundstückseigentümers erfolgte. Zudem wird sich die

Stadtgemeinde Bleiburg auch bei Schadensersatzansprüchen durch Dritte jedenfalls am Wasserabnehmer und/oder Grundeigentümer schad- und klaglos halten.

12. Wenn die auf Grundstücken des Wasserabnehmers verlegten Leitungen und Einrichtungen durch nachträgliche bauliche Veränderungen durch den Wasserabnehmer gefährdet oder nicht ohne besondere Maßnahmen zugänglich werden, kann die Stadtgemeinde Bleiburg auch die Umlegung dieser Leitungen und Einrichtungen auf Kosten des Wasserabnehmers nach vorheriger Verständigung vornehmen oder vornehmen lassen.
13. Die Verlegung anderer Leitungseinbauten in der Trasse der Anschlussleitung darf nur nach Zustimmung der Stadtgemeinde Bleiburg erfolgen.
14. Besteht bei einer Überprüfung der (Haus)Anschlussleitungen des Wasserabnehmers und/oder Grundstückseigentümers der Verdacht auf einen Rohrbruch zwischen der Besitzgrenze (Grundgrenze) und dem Hauswasserzähler, so hat der Wasserabnehmer und/oder Grundstückseigentümer diesen auf Anordnung durch die Stadtgemeinde Bleiburg binnen Jahresfrist auf seine Kosten zu beheben. Der Wasserabnehmer und/oder Grundstückseigentümer hat sich dazu fachkundiger Unternehmen zu bedienen. Kommt der Wasserabnehmer und/oder Grundstückseigentümer dieser Auflage nicht fristgerecht nach, ist die Stadtgemeinde Bleiburg berechtigt, die erforderlichen Reparaturarbeiten auf Kosten des Wasserabnehmers und/oder Grundstückseigentümers zu veranlassen.

§10

Grundinanspruchnahme

1. Wenn die Anschlussleitung auf fremden Grundstücken hergestellt werden soll, kann die Stadtgemeinde Bleiburg verlangen, dass der Wasserabnehmer eine schriftliche Zustimmung aller betroffenen Grundstückseigentümer in Form eines grundbuchsfähigen Dienstbarkeitsvertrages zugunsten der Stadtgemeinde Bleiburg beibringt, in der sich dieser mit der Herstellung und dem Betrieb (inklusive Zutritt) der Anlage einverstanden erklärt und diese Wasserleitungsordnung anerkennt.
2. Der Wasserabnehmer gestattet ohne besonderes Entgelt die Verlegung von Rohrleitungen und den Einbau bzw. die Aufstellung von Anlagen zum Zweck der Zu- und Fortleitung von Wasser über bzw. auf den durch die Wasserversorgung betroffenen Grundstücken. Der Wasserabnehmer räumt auf Wunsch der Stadtgemeinde Bleiburg unentgeltlich die zur Sicherstellung der Anlagen und Rohrleitungen erforderlichen Dienstbarkeiten ein.
3. Der Wasserabnehmer ist verpflichtet, der Stadtgemeinde Bleiburg den Zutritt oder die Zufahrt zu seinen Anlagen auf seinen Grundstücken sowie Arbeiten auf diesem nach vorheriger Ankündigung zu gestatten, soweit dies für die Überprüfung der öffentlichen Wasserleitung, der öffentlichen Anlagenteile, der technischen Einrichtungen der Verbrauchsanlagen des Abnehmers, der Einhaltung der Bestimmungen dieser Wasserleitungsordnung oder zur Abwendung von Gefahren erforderlich ist. Bei Gefahr in Verzug ist die Stadtgemeinde Bleiburg von ihrer Pflicht zur vorherigen Ankündigung befreit.
4. Die Stadtgemeinde Bleiburg unterrichtet den Wasserabnehmer rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme des Grundstückes. Die Inanspruchnahme hat unter tunlichster Schonung der benutzten Grundstücke und Baulichkeiten und so rasch als möglich zu erfolgen. Dabei sind berechnete Interessen des Wasserabnehmers zu berücksichtigen. Der Wasserabnehmer verständigt die Stadtgemeinde Bleiburg von Maßnahmen auf seinem Grundstück, welche die Anlagen der Stadtgemeinde Bleiburg gefährden könnten.

5. Der Grundstückseigentümer kann - ausgenommen bei Bestehen einer Dienstbarkeit - die nachträgliche Verlegung der Anschlussleitung verlangen, wenn diese der allgemein üblichen Gebrauchstauglichkeit des Grundstücks entgegensteht. Die Stadtgemeinde Bleiburg trägt die Kosten der Verlegung, es sei denn, die Anlagen dienen auch der Versorgung des betreffenden Grundstückes.
6. Nach Auflösung des Anschlussvertrages ist die Stadtgemeinde Bleiburg berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Anschlussleitung jederzeit von den benutzten Grundstücken zu entfernen. Erdverlegte (Anschluss- und Hauptrohr-)Rohrleitungen werden im Regelfall an den Rohrenden verschlossen und verbleiben im Erdreich. Soll eine alte (nicht mehr genutzte) Rohrleitung auf ausdrücklichen Wunsch des Grundstückseigentümers dennoch durch Aufgrabung entfernt werden, so trägt der Grundstückseigentümer die dabei entstehenden Kosten.

Die Stadtgemeinde Bleiburg ist berechtigt, die Benutzung der Grundstücke noch über eine angemessene Zeit nach der Vertragsauflösung fortzusetzen, soweit dies zur Aufrechterhaltung der Versorgung weiterer Wasserabnehmeranlagen notwendig ist.

§11 Wasserzähler

1. Die Ermittlung des Wasserverbrauches erfolgt durch Wasserzähler, welche im Eigentum und unter der Kontrolle der Stadtgemeinde Bleiburg stehen. In Sonderfällen kann die Verbrauchsermittlung auf andere Art erfolgen, wobei in solchen Fällen ausschließlich die Stadtgemeinde Bleiburg über die Art der Verbrauchsermittlung entscheidet.
2. Die Kosten für den erstmaligen Einbau des Wasserzählers, sowie die Beistellung desselben anlässlich der Herstellung der (Haus)Anschlussleitung trägt die Stadtgemeinde Bleiburg. Der Wasserzähler verbleibt im Eigentum der Stadtgemeinde Bleiburg. Eventuelle Aus- und Einbauten von Wasserzählern auf Antrag des Wasserabnehmers werden diesem nach tatsächlichem Aufwand in Rechnung gestellt.
3. Die fallweise Überprüfung, der Austausch, die Entfernung und vorgeschriebene Eichungen des Wasserzählers nach den Bestimmungen des Maß- und Eichgesetzes, sowie aller damit im Zusammenhang stehenden Vorrichtungen, werden ausschließlich von der Stadtgemeinde Bleiburg oder deren Beauftragten durchgeführt.
4. Für jede (Haus)Anschlussleitung wird seitens der Stadtgemeinde Bleiburg grundsätzlich nur ein Wasserzähler zur Ermittlung des Gesamtbezuges des Abnehmers zur Verfügung gestellt (Größe, Bauart und dergleichen werden von der Stadtgemeinde Bleiburg bestimmt). Die Verwendung zusätzlicher Wasserzähler in den Verbrauchsanlagen des Abnehmers (Subzähler, Wohnungszähler, u.ä.) ist grundsätzlich zulässig. Sämtliche Kosten für deren Beschaffung, Einbau, Instandhaltung und Ablesung sind ausschließlich vom Abnehmer zu tragen. Kommen zusätzliche Wasserzähler als verrechnungsrelevante Subzähler (z.B. für die Gartenbewässerung in Verbindung mit der Kanalabrechnung und dergleichen) zum Einsatz, so müssen diese Subzähler ebenfalls im Eigentum und unter der Kontrolle der Stadtgemeinde Bleiburg stehen. Grundlage für die Verrechnung des Wasserverbrauches mit der Stadtgemeinde Bleiburg bildet ausschließlich der von der Stadtgemeinde Bleiburg in die (Haus)Anschlussleitung eingebaute Wasserzähler zur Ermittlung des Gesamtbezuges.
5. Der Abnehmer kann bei der Stadtgemeinde Bleiburg jederzeit, auch innerhalb der amtlich geltenden Maß- und Eichfristen, schriftlich die Überprüfung der Anzeigegenauigkeit seines (Haus)Wasserzählers beantragen. Wird bei einer solchen Überprüfung festgestellt, dass die

eichamtlich zugelassene Abweichung des Wasserzählers überschritten wird, so gehen die Kosten der zusätzlichen Überprüfung zu Lasten der Stadtgemeinde Bleiburg. Anderenfalls hat der Abnehmer sämtliche Kosten der, auf seinen Antrag durchgeführten zusätzlichen Überprüfung zu tragen. Die Stadtgemeinde Bleiburg kann eine solche zusätzliche Überprüfung vom Erlag eines entsprechenden Kostenvorschusses abhängig machen.

6. Wenn die eichamtlich zugelassene Abweichung überschritten wird, oder andere Fehler in der Verrechnung des Wasserverbrauches festgestellt werden, erfolgt die Richtigstellung der Vorschreibung durch die Stadtgemeinde Bleiburg. Sollte das Ausmaß des Fehlers nicht einwandfrei feststellbar sein, oder der Wasserzähler so schadhaft sein, dass z.B. kein Verbrauch aufgezeichnet wurde, so ermittelt die Stadtgemeinde Bleiburg den Durchschnittsverbrauch, aufgrund desselben Verbrauchszeitraumes der vorangegangenen drei Jahre, oder des gezählten Durchschnittsverbrauches des Abnehmers über die Zeiträume eines halben oder ganzen Jahres.
7. Die Verbrauchsanzeige des Wasserzählers wird von Beauftragten der Stadtgemeinde Bleiburg abgelesen, oder über Aufforderung durch die Stadtgemeinde Bleiburg durch den Wasserabnehmer selbst. Die Ablesung des Wasserzählers kann auch per Fernablesung über eine Telefonverbindung, einen GSM-Anschluss oder Funk erfolgen, wobei der Wasserabnehmer - wenn es technisch möglich und zumutbar ist - kostenlos eine Leitung oder die Möglichkeit einer Leitungsführung zum öffentlichen Telefonnetz zur Verfügung zu stellen hat. Selbiges gilt für einen allenfalls notwendigen Stromanschluss und den Platz für technisch erforderliche Einrichtungen in unmittelbarer Nähe des Zählers. Nach Wahl der Stadtgemeinde Bleiburg kann die Wasserablesung auf Anforderung auch in Form einer Zählerablese-App oder über ähnliche moderne Softwarelösungen durch den Wasserabnehmer selbst erfolgen.
8. Dem Abnehmer wird empfohlen den Wasserzähler mit zugehöriger Verbrauchsanzeige in regelmäßigen Abständen zu kontrollieren, um gegebenenfalls Undichtheiten, Beschädigungen und dergleichen bei der Verbrauchsanzeige frühestmöglich feststellen zu können.
9. Die vom Wasserzähler angezeigte Verbrauchsmenge bildet für die Stadtgemeinde Bleiburg die Abrechnungsgrundlage für den Wasserbezug, unabhängig davon, ob sie tatsächlich bezogen wurde, oder aufgrund von Undichtheiten und/oder Rohrgebrechen nach dem Wasserzähler, oder bei geöffneten Entnahmestellen ungenützt ausgeflossen ist. Dies gilt unbeschadet dessen, ob der Wasserabnehmer und/oder Grundstückseigentümer über seine Versicherung eine (teilweise) Rückvergütung beanspruchen kann.
10. Der Abnehmer hat für den Einbau von Wasserzähler und Zählereinbaugarnitur den notwendigen Platz kostenlos zur Verfügung zu stellen und dafür zu sorgen, dass dieser Platz und der Wasserzähler für Beauftragte der Stadtgemeinde Bleiburg jederzeit leicht zugänglich ist. Als geeignet gelten im Sinne dieser Wasserleitungsordnung
 - a) bevorzugt Keller eines Bauwerkes,
 - b) als sonst geeigneter Ort gelten frostsichere absperrbare Räumlichkeiten in einem Nebengebäude
 - c) und Schächte. Ist der Einbau des Wasserzählers in einem Schacht vorgesehen, so ist dies ausschließlich in einem speziell dafür ausgebildeten Wasserzähler-Fertigteilschacht zulässig. Die Wasserzähleranlage muss dabei für die Zählerablesung und den Ein- und Ausbau des Zählers leicht aus dem Schacht herausgezogen werden können. Der Wasserzähler-Fertigteilschacht ist tagwasserdicht für einen frostsicheren Betrieb der Wasserzähleranlage auszubilden.
11. Der Abnehmer ist verpflichtet den Wasserzähler gegen Frost, Hitze, Grundwasser, Abwasser und sonstige schadhafte Einwirkungen von außen entsprechend zu schützen. Die Entfernung

- der Frostschutzeinrichtung vor jeder Ablesung oder Zählerauswechslung, sowie die Wiederanbringung danach obliegt dem Wasserabnehmer.
12. Eventuelle Störungen, Beschädigungen, oder der Stillstand des Wasserzählers sind der Stadtgemeinde Bleiburg unverzüglich mitzuteilen. Sollte die unverzügliche Meldung unterlassen werden, so ist die Stadtgemeinde Bleiburg berechtigt, den Wasserbezug für den letzten Ablesezeitraum, auf Basis eines vergleichbaren Durchschnittswertes, einzuschätzen und zur Vorschreibung zu bringen.
 13. Der Wasserzähler muss jederzeit ohne Schwierigkeiten (Behinderungen) abgelesen und ausgewechselt werden können. Sollte der Zählerzugang und/oder eine Ablesung nicht möglich sein, kann die Stadtgemeinde Bleiburg, bis zur Beseitigung des Hindernisses durch den Abnehmer, einen geschätzten Wasserbezug in Rechnung stellen.
 14. Unmittelbar vor und nach dem Wasserzähler sind entsprechende Absperrvorrichtungen (Schieber, Absperrventile) anzubringen, wobei die Absperrvorrichtung vor dem Wasserzähler in Durchflussrichtung von der Stadtgemeinde Bleiburg plombiert wird. Die eventuell erforderliche Entfernung von Plomben bedarf der Zustimmung der Stadtgemeinde Bleiburg und hat die Kosten für die Erneuerung derselben in solch einem Fall der Abnehmer zu tragen. Die Absperrvorrichtung nach dem Wasserzähler ist Teil der hausinternen Leitung. Sie muss mit einer Entleerungsmöglichkeit versehen sein.
 15. Um die fachgerechte Absperrung vor und nach dem Wasserzähler jedenfalls sicherzustellen, wird die Herstellung von Wasserzähler-Einbaugarnituren auf Kosten des Anschlussnehmers vorgeschrieben. Bestehende Anlagen sind bei Defekten an den Absperrvorrichtungen binnen Monatsfrist durch Fachpersonal (z.B. Installateur) auf Kosten des Anschlussnehmers mit Wasserzähler-Einbaugarnituren nachzurüsten. Defekte bestehende Wasserzähler-Einbaugarnituren sind binnen Monatsfrist auf Kosten des Anschlussnehmers instand zu setzen oder durch eine neue Wasserzähler-Einbaugarnitur zu ersetzen.
 16. Der Abnehmer darf Änderungen an der Wasserzähleranlage weder selbst vornehmen, noch dulden, dass solche Änderungen durch andere Personen als durch Beauftragte der Stadtgemeinde Bleiburg vorgenommen werden. Das widerrechtliche Entfernen oder Beschädigen von Plomben kann strafrechtlich verfolgt werden. Die Kosten für die Erneuerung der Plomben trägt in diesem Fall ebenfalls der Wasserbezieher.
 17. Bei Verwendung eines Subzählers ist die Stadtgemeinde Bleiburg nachweislich zu verständigen, da die Kontrolle des fachgerechten Einbaus und die Abnahme entweder durch die Stadtgemeinde Bleiburg erfolgt oder vom Abnehmer durch ein Attest eines dazu befugten fachkundigen Unternehmens (z.B. Installateur) nachzuweisen ist.
 18. Die Verpflichtungen über den Einbau des Wasserzählers gelten auch für verrechnungsrelevante Subzähler nach §11 Abs 4. Der Einbau von Subzählern ist nur nach dem, von der Stadtgemeinde Bleiburg beigestellten Wasserzähler zur Ermittlung des Gesamtbezugs zulässig.

§12

Anlagen des Wasserabnehmers

1. Die Anlagen des Abnehmers umfassen alle Rohrleitungen und Verbrauchseinrichtungen, die der Wasserversorgung der Liegenschaft und der darauf befindlichen Bauwerke dienen. Für die Ausführung, den Betrieb, Änderungen und Instandhaltungen, gelten die Bestimmungen der ÖNORMEN EN 806-1 bis -3 sowie B 2531 in der jeweils gültigen Fassung (soweit in dieser Wasserleitungsordnung nicht anders geregelt).

2. Für die Herstellung eines neuen Wasseranschlusses hat der Wasserabnehmer zugleich mit dem Antrag auf Anschluss an das Wasserversorgungsnetz eine technische Beschreibung der geplanten Verbrauchsanlage in zweifacher Ausfertigung vorzulegen. Die Beschreibung muss von einem befugten Installateur erstellt werden.
3. Für Rohre, Armaturen und Geräte, die mit Trinkwasser in Berührung kommen und dem Transport von Trinkwasser dienen, muss die lebensmittelrechtliche Zulassung („Lebensmittelechtheit“) nachgewiesen sein. Weiters müssen Geräte, die Trinkwasser benutzen (wie z.B. Geschirrspüler, Waschmaschine) über eine Sicherheitseinrichtung entsprechend der ÖNORM EN 1717 verfügen. Die Erfüllung dieser Anforderungen ist durch eine einschlägige anerkannte Qualitätsmarke (z.B. ÖVGW - Qualitätsmarke) nachgewiesen.
4. Die Stadtgemeinde Bleiburg ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Ausführung der Verbrauchsanlage des Wasserabnehmers zu überwachen, Änderungen in der Ausführung nach technischen oder hygienischen Begründungen zu verlangen und die Anlage zu überprüfen.
5. Bei Änderungen oder Erweiterungen der Verbrauchsanlagen des Wasserabnehmers, die eine wesentliche Änderung des Wasserbedarfes bedingen, Auswirkungen auf die Wasserbeschaffenheit in der Verbrauchsanlage haben, oder Rückwirkungen auf das Versorgungssystem befürchten lassen, hat der Wasserabnehmer vor Beginn der Arbeiten der Stadtgemeinde Bleiburg die Beschreibungen und Planunterlagen vorzulegen.
6. Für die ordnungsgemäße Beschaffenheit und Erhaltung der Verbrauchsanlagen ist der Abnehmer verantwortlich, auch wenn er die Anlage ganz oder teilweise an "Dritte" vermietet oder diesen zur Benutzung überlässt.
7. Die Verbrauchsanlagen des Abnehmers müssen so beschaffen sein, dass Störungen der öffentlichen Versorgungseinrichtung oder anderer Abnehmer ausgeschlossen sind. Sie dürfen außerdem in keiner (auch nicht in einer absperrbaren) Verbindung mit anderen Wasserversorgungen (z.B. Hausbrunnen, o.ä.) stehen = vollkommene Systemtrennung.
8. Der Einbau von Wassernachbehandlungsanlagen, die geeignet sind, das Wasser in physikalischer, chemischer oder bakteriologischer Hinsicht zu verändern, sowie der Einbau hydraulischer Anlagen (z.B. Drucksteigerungsanlagen, o.ä.), bedarf unbeschadet anderer behördlicher Genehmigungen der Zustimmung der Stadtgemeinde Bleiburg. Die Anlagen müssen jedenfalls in Fließrichtung nach dem Wasserzähler situiert und so eingerichtet sein, dass ein Rückstrom des Wassers in das Leitungsnetz der Stadtgemeinde Bleiburg verhindert wird.
9. Vorhandene Warmwasseraufbereitungsanlagen aller Art müssen in der Kaltwasserleitung unmittelbar vor dem Anschluss in der Fließrichtung angeordnet, eine Absperrvorrichtung, eine Entleerungseinrichtung, einen Rückflussverhinderer oder Rohrnetztrenner und ein Sicherheitsventil eingebaut haben. Die Ablaufleitung des Sicherheitsventils muss so bemessen sein, dass bei voller Öffnung des Sicherheitsventils die ausströmende Wassermenge sicher abgeleitet wird.
10. Besondere Geräte, deren ungestörter Betrieb von einem besonderen Wasserdruck, von einer besonderen Wasserqualität und von einer ununterbrochenen Wasserzufuhr abhängen, dürfen nur eingebaut werden, wenn sie mit einem Rückflussverhinderer und einer automatischen Regelung versehen sind, die die Geräte ausschaltet, wenn die Voraussetzungen für den ordnungsgemäßen Betrieb nicht mehr gegeben sind.
11. Vor Inangriffnahme des Einbaues von Geräten, welche der Zustimmung der Stadtgemeinde Bleiburg bedürfen, hat der Abnehmer diese, über Aufforderung, in planlicher Form dargestellt der Stadtgemeinde Bleiburg zur Beurteilung vorzulegen.
12. Die Verwendung der Verbrauchsanlagen als Schutzzerder für elektrische Anlagen und Geräte durch den Wasserabnehmer ist unzulässig. Der Wasserabnehmer ist verpflichtet,

bestehende Erdungen elektrischer Einrichtungen an metallische Hausanschlussleitungen innerhalb einer Frist von einem Jahr nach Inkrafttreten dieser Wasserleitungsordnung oder auch schon zuvor anlässlich eines betriebsnotwendigen Ersatzes der metallischen Hausanschlussleitung oder Teilen davon durch eine Leitung aus nichtleitendem Material zu beseitigen und durch andere geeignete Maßnahmen zu ersetzen. Die Kosten für diese Maßnahmen gehen zu Lasten des Wasserabnehmers.

13. Der Anschluss und Einbau von Einrichtungen, Armaturen und Geräten jeglicher Art geschieht auf Gefahr des Wasserabnehmers. Er haftet für den Schaden, der ihm selbst, der Stadtgemeinde Bleiburg oder Dritten entsteht.
14. In Abstimmung und Ergänzung mit der Kärntner Bauordnung (K-BO) (siehe dazu §7 Abs 1 lit a Z 6 u.a.) sind zur Sicherstellung der öffentlichen Wasserversorgung alle Wasserbecken (Schwimmb Becken, Poolanlagen), unabhängig von ihrer Situierung (innerhalb oder außerhalb von Gebäuden) und von ihrem Rauminhalt, der Stadtgemeinde Bleiburg zu melden. Ist diese Meldung nicht bereits im Rahmen der Baubewilligung oder in Form einer Mitteilung nach §7 K-BO erfolgt, so sind Situierung des Wasserbeckens (Schwimmb Becken, Poolanlage) und dessen Rauminhalt binnen 3 Monaten nach Inkrafttreten der Wasserleitungsordnung nachträglich an die Stadtgemeinde Bleiburg zu melden.
15. Für das Füllen von Wasserbecken (Schwimmb Becken, Poolanlagen) ist die Zustimmung der Stadtgemeinde Bleiburg einzuholen, die den Wasserbezug auf bestimmte Tage oder bestimmte Tageszeiten einschränken oder mengenmäßig begrenzen kann. Die Befüllung von Wasserbecken (Schwimmb Becken, Poolanlagen) über Hydranten ist strengstens untersagt. Bei Wasserknappheit kann, zum Schutz der Trinkwasserversorgung, ein damit verbundener Wasserbezug gänzlich untersagt werden.
16. Die Stadtgemeinde Bleiburg ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Ausführung der bestehenden oder in Bau befindlichen Verbrauchsanlagen des Wasserabnehmers zu überprüfen. Der Wasserabnehmer hat dies jederzeit zuzulassen. Dabei festgestellte Mängel sind vom Wasserabnehmer, innerhalb einer festzusetzenden Frist, zu beheben. Die Kosten für die Mängelbehebung hat der Wasserabnehmer zu tragen.
17. Werden Mängel festgestellt, welche die Sicherheit gefährden, oder liegt eine Gefahr für Leben und Gesundheit vor, so ist die Stadtgemeinde Bleiburg berechtigt, den Anschluss bis zur Mängelbehebung stillzulegen bzw. die Versorgung einzustellen.

§13

Verbindung von verschiedenen Wasserversorgungssystemen

Die an die GWVA Bleiburg angeschlossene Verbrauchsanlage des Wasserabnehmers darf in keiner körperlichen oder hydraulisch wirksamen Verbindung mit anderen Wasserversorgungsanlagen oder Leitungssystemen (z.B. Eigenwasserversorgung, Regen- oder Grauwasseranlagen, Heizungsanlagen und dergleichen mehr) stehen. Dies gilt unabhängig davon ob entsprechende Absperrvorrichtungen und/oder Rohrnetztrenner vorhanden sind.

Werden von der Stadtgemeinde Bleiburg oder ihren Beauftragten unzulässige Verbindungen mit anderen Wasserversorgungsanlagen festgestellt, so wird der Wasserabnehmer zur Anzeige gebracht. Zeitgleich wird durch die Stadtgemeinde Bleiburg, wegen Gefahr im Verzug, eine sofortige Trennung der Wasserversorgungsanlage veranlasst. Alle daraus resultierenden Kosten gehen zu Lasten des Wasserabnehmers und/oder des Grundstückseigentümers.

§14

Hydranten und Feuerlöscheinrichtungen, öffentliche Auslaufbrunnen

1. Die an das öffentliche Versorgungsnetz angeschlossenen Hydranten dienen in erster Linie Feuerlöschzwecken und werden von der Stadtgemeinde Bleiburg zudem für Wartungs-, Instandhaltungs- und Spülzwecke eingesetzt.
2. Bei sonstigen Entnahmen aus Hydranten für öffentliche Zwecke, z.B. Straßenreinigung, Kanalspülen usw., wird von der Stadtgemeinde Bleiburg einvernehmlich mit der jeweiligen Gebietskörperschaft bzw. dem Wasserabnehmer festgelegt, welche Hydranten benützt werden dürfen und wie die entnommene Wassermenge ermittelt und verrechnet wird. Die Bedienung der Hydranten ist ausschließlich entsprechend geschulten Personen vorbehalten.
3. Die Bewässerung von Grünanlagen aus Hydranten ist nicht zulässig. Bewässerungsanlagen für Grünanlagen sowie öffentliche Auslaufbrunnen und Springbrunnen sind über Wasserzähler anzuschließen. Es gelten dieselben Bestimmungen der Wasserleitungsordnung wie für Hausanschlussleitungen (wie z.B. §11 Anschlussleitungen und §9 Wasserzähler).
4. Die Wasserabgabe für private Zwecke, z.B. Bauführungen, Veranstaltungen usw., erfolgt ausschließlich über Wasserzähler zu nachstehenden Bedingungen:
 - a) Festlegung der Entnahmestelle und der Dauer der Entnahme durch die Stadtgemeinde
 - b) Die Entnahmeeinrichtung (z.B. Standrohr, Rohrnetztrenner, Wasserzähler, Absperrventil) wird von der Stadtgemeinde Bleiburg gegen eine Benützungsgebühr zur Verfügung gestellt
 - c) Der Einbau der Entnahmeeinrichtung, die Inbetriebsetzung und die Außerbetriebnahme erfolgen gegen Verrechnung ausschließlich durch Organe der Stadtgemeinde Bleiburg. Der Wasserabnehmer darf nur das Absperrventil der Entnahmeeinrichtung, nicht aber den Hydranten selbst betätigen
 - d) Die Entnahmeeinrichtung und der Hydrant sind vom Wasserabnehmer gegen Frost zu schützen
 - e) Für alle durch die Benützung verursachten Schäden an der Entnahmeeinrichtung, an Hydranten oder an Dritten haftet der Wasserabnehmer. Schäden sind sofort der Stadtgemeinde Bleiburg zu melden
 - f) Die Stadtgemeinde Bleiburg ist berechtigt, vor Beginn der Wasserabgabe eine Kautions für alle daraus entstehenden Forderungen zu verlangen
 - g) Die Bewilligung zur Entnahme von Wasser aus Hydranten ist bei der Entnahmestelle bereit zu halten
5. Brandbekämpfungseinrichtungen sind nach den Vorschriften der zuständigen Behörden im Einvernehmen mit der Stadtgemeinde Bleiburg und der Feuerwehr herzustellen. Wird Löschwasser aus der Verbrauchsanlage entnommen, so hat dies aus hygienischen Gründen über einen Zwischenbehälter zu erfolgen oder es sind am Ende der Löschwasserleitung Verbrauchseinrichtungen anzuschließen, die eine ständige, ausreichende Durchströmung der Löschwasserleitung gewährleisten. Diese Lösung ist jedoch nur dann zulässig, wenn der zu erwartende Wasserverbrauch durch die vorgenannten Verbrauchseinrichtungen im Messbereich des auf den Feuerlöschbedarf zu dimensionierenden Wasserzählers liegt.
6. Jede Wasserentnahme aus Hydranten durch die Feuerwehr (zur Brandbekämpfung und zu Übungszwecken) ist der Stadtgemeinde Bleiburg, unter Angabe einer ersten Abgrenzung der entnommenen Wassermengen, mitzuteilen.
7. Jede unbefugte Wasserentnahme aus Hydranten und Feuerlöscheinrichtungen oder öffentlichen Auslaufbrunnen wird von der Stadtgemeinde Bleiburg zur Diebstahlsanzeige gebracht.

§15

Wasserbezug

1. Die Wasserentnahme aus der (Haus)Anschlussleitung darf nur zu jenen Zwecken erfolgen, welche im Antrag vom Abnehmer angeführt wurden. Die Weiterleitung von Wasser auf andere Grundstücke (zu anderen Liegenschaften/Bauwerken) ist verboten.
2. Der Wasserbezug darf, wenn Mengenbeschränkungen ausgesprochen wurden, das zugelassene Ausmaß nicht überschreiten. Wenn diese Menge nicht mehr ausreicht, so ist vom Grundstückseigentümer der erhöhte Bedarf anzumelden und entscheidet die Stadtgemeinde Bleiburg, ob eine Erhöhung der Lieferung mit den vorhandenen Einrichtungen möglich ist, oder ob technische Änderungen (z.B. Dimensionsvergrößerung der (Haus)Anschlussleitung) notwendig sind, wobei die Kosten zu Lasten des Grundstückseigentümers gehen.
3. Eine eventuelle Änderung der Person des Wasserabnehmers ist der Stadtgemeinde Bleiburg jedenfalls innerhalb von zwei Wochen schriftlich anzuzeigen. Der Rechtsnachfolger tritt in sämtliche Rechte und Pflichten seines Vorgängers gegenüber der Stadtgemeinde Bleiburg ein. Bei Unterlassung der fristgerechten Mitteilung bleibt der bisherige Abnehmer der Stadtgemeinde Bleiburg verpflichtet.
4. Das Wasserbezugsrecht besteht bis zur schriftlichen Kündigung durch den Abnehmer, oder Einstellung der Lieferung durch die Stadtgemeinde Bleiburg. Nach Beendigung des Wasserbezuges wird die (Haus)Anschlussleitung durch die Stadtgemeinde Bleiburg auf Kosten des Abnehmers stillgelegt.

§16

Einschränkung und/oder Unterbrechung des Wasserbezuges

1. Die Stadtgemeinde Bleiburg kann den Wasserbezug einschränken oder unterbrechen, wenn
 - a) durch Wassermangel die Deckung des täglichen Grundbedarfs der Abnehmer nicht sichergestellt werden kann,
 - b) Schäden an den Einrichtungen der GWVA Bleiburg auftreten, welche die erforderliche Wasserlieferung nicht zulassen,
 - c) Arbeiten an den Einrichtungen der GWVA Bleiburg vorgenommen werden müssen, welche die erforderliche Wasserlieferung nicht zulassen,
 - d) dies im Zuge einer Brandbekämpfung notwendig wird.
2. Die Einschränkung und/oder Unterbrechung des Wasserbezuges nach §16 Abs 1, lit a bis c, ist von der Stadtgemeinde Bleiburg nach Möglichkeit zeitgerecht kundzumachen.
3. Darüber hinaus ist die Stadtgemeinde Bleiburg berechtigt, die Versorgung fristlos einzustellen oder auf das hygienisch erforderliche Mindestmaß zu reduzieren.
 - a) wenn der Wasserabnehmer vorsätzlich oder grob fahrlässig Eigentum der Stadtgemeinde Bleiburg (Anlageteile und/oder Rohrleitungen der GWVA Bleiburg) beschädigt oder Wasser vertragswidrig entnimmt oder bezieht
 - b) bei Nichtbezahlung fälliger Rechnungen aus dem Vertrag über die Wasserversorgung
 - c) bei Verweigerung des Zutritts im Sinne des §10 Grundinanspruchnahme nach vorheriger Ankündigung beim Wasserabnehmer
 - d) wenn der Wasserabnehmer auf das Wasserversorgungsnetz rückwirkende Störquellen trotz schriftlicher Aufforderung in angemessener Frist nicht beseitigt oder bei Gefahr

- in Verzug bzw. mangelhafter Verbrauchsanlage des Wasserabnehmers.
4. Die Stadtgemeinde Bleiburg hat die gemäß §16, Abs 3 eingestellte oder reduzierte Wasserversorgung unverzüglich wieder aufzunehmen
 - a) in Fällen des §16, Abs 3, lit a) und b) nach Bezahlung des geforderten Betrages oder nach Einigung über den Schadenersatz, über die Zahlungsmodalitäten oder über entsprechende Sicherheiten
 - b) in den Fällen des §16, Abs 3, lit c) bei Einigung über die künftige Vermeidung des Anlasses der Einstellung der Wasserversorgung
 - c) in den Fällen des §16, Abs 3, lit d) nach restloser Beseitigung der Störquellen.
 5. Für Schäden, die dem Abnehmer aus Unregelmäßigkeiten oder Unterbrechungen der Wasserlieferung entstehen, haftet die Stadtgemeinde Bleiburg nicht.

§17

Gebührenvorschriften

1. Die Einhebung und Vorschreibung der Wasserbezugsgebühren der GWVA Bleiburg wird durch den Gemeinderat der Stadtgemeinde Bleiburg in Form einer Verordnung im Detail geregelt und festgelegt. Die aktuell gültige und in Rechtskraft erwachsene Verordnung (Wassergebührenverordnung) liegt am Stadtgemeindeamt zur Einsichtnahme auf und ist über den Downloadbereich der Website der Stadtgemeinde Bleiburg zu beziehen.
2. Die Einhebung und Vorschreibung der Wasseranschlussbeiträge (sowie der Ergänzungs- und Nachtragsbeiträge) der GWVA Bleiburg ist in einer gesonderten Verordnung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Bleiburg, im Detail geregelt und festgelegt. Die aktuell gültige und in Rechtskraft erwachsene Verordnung (Wasseranschlussbeitragsverordnung) liegt am Stadtgemeindeamt zur Einsichtnahme auf und ist über den Downloadbereich der Website der Stadtgemeinde Bleiburg zu beziehen.
3. Wird Wasser entgegen den Bestimmungen der Wasserleitungsordnung oder vor erfolgter Anbringung eines Wasserzählers entnommen, so ist die Stadtgemeinde Bleiburg berechtigt, einen Entschädigungsbetrag nach den jeweils geltenden Tarifsätzen zu verrechnen. Die unberechtigte Entnahme wird von der Stadtgemeinde Bleiburg im Schätzungswege ermittelt, wobei ein Verbrauch von bis zu zwölf Stunden je Kalendertag, während der festgestellten Dauer der unberechtigten Entnahme, angenommen werden kann. Ist die Dauer der unberechtigten Wasserentnahme nicht feststellbar, so wird die geschätzte Tagesentnahme für mindestens ein halbes Jahr verrechnet.
4. Die vom Gemeinderat der Stadtgemeinde Bleiburg beschlossenen und jeweils in Rechtskraft erwachsenen Gebührenordnungen sind integrierender Bestandteil der Wasserleitungsordnung.

§18

Sonstige Bestimmungen

1. Die allfällige Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen lässt die Geltung der übrigen Wasserleitungsordnung unberührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung tritt eine wirksame Bestimmung, die der unwirksamen nach dem Sinn und Zweck wirtschaftlich am nächsten kommt.

2. Der Wasserabnehmer hat Änderungen seiner Anschrift der Stadtgemeinde Bleiburg bekannt zu geben. Schriftstücke gelten als dem Wasserabnehmer zugegangen, wenn sie an seine letzte bekannt gegebene Anschrift gesandt wurden.
3. Auftretende Schäden und Nachteile, die sich aus der Nichtbeachtung der Bestimmungen dieser Wasserleitungsordnung für die Stadtgemeinde Bleiburg ergeben, sind umgehend nach Aufforderung der Stadtgemeinde Bleiburg zur Gänze durch den (die) jeweiligen Verursacher zu beheben, andernfalls die Stadtgemeinde Bleiburg diese auf Kosten des Verursachers (der Verursacher - zu geteilter Hand) durch "Dritte" (dazu befugte Unternehmen) beheben lassen kann.
4. Die Stadtgemeinde Bleiburg ist ermächtigt, ihre Pflichten oder den gesamten Vertrag mit schuldbefreiender Wirkung einem Dritten zu überbinden und haftet in diesen Fällen nur für ein Auswahlverschulden. Davon abweichend gilt, dass die Stadtgemeinde Bleiburg auf eigenes Risiko ermächtigt ist, andere Unternehmungen mit der Erbringung von Leistungen oder Lieferung von Waren aus diesem Vertragsverhältnis zu beauftragen.
5. Der Wasserkunde ist nicht berechtigt, mit Forderungen gegen die Stadtgemeinde Bleiburg aufzurechnen, die in keinem rechtlichen Zusammenhang mit den Forderungen der Stadtgemeinde Bleiburg gegenüber dem Wasserabnehmer stehen.
6. Als Gerichtsstand wird bei Verträgen, die nicht mit Konsumenten im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes abgeschlossen werden, das für die Stadtgemeinde Bleiburg sachlich zuständige Gericht in Völkermarkt vereinbart. Es ist ausschließlich materielles österreichisches Recht anzuwenden.

§19

Wirksamkeitsbeginn

Die Wasserleitungsordnung tritt mit 20.04.2023 in Kraft und gilt auch rückwirkend für sämtliche Objekte, welche bereits an die GWVA Bleiburg angeschlossen wurden.

Der Bürgermeister:



(Stefan Visotschnig)

Angeschlagen am: 02.05.2023

Abgenommen am: 02.06.2023

